Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 9

München, den 15. Mai 2012

Jahrgang 2012

Inhaltsübersicht

Datum		Sene
I.	Rechtsvorschriften	
09.03.2012	2210-4-4-WFK Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einstellungsvoraussetzungen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben	154
II.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst	
27.03.2012	2230.1.3-UK Änderung der Bekanntmachung Verfahren zur Erlangung des MODUS-Status	156
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	

I. Rechtsvorschriften

2210-4-4-WFK

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einstellungsvoraussetzungen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben

Vom 9. März 2012 (GVBl S. 88)

Auf Grund von Art. 24 Abs. 1 Satz 2 und Art. 42 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz – BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 230, BayRS 2030-1-2-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Einstellungsvoraussetzungen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben (ELbAV) vom 29. Oktober 1985 (GVBl S. 681, BayRS 2210-4-4-WFK), zuletzt geändert durch § 13 der Verordnung vom 16. Juni 2006 (GVBl S. 347), wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte "in der Laufbahn des Akademischen Rats oder der Akademischen Rätin" durch die Worte "im Akademischen Bereich" ersetzt.
 - b) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte "An Universitäten kann als Lehrkraft für besondere Aufgaben in der Laufbahn des Akademischen Rats oder der Akademischen Rätin eingestellt werden" durch die Worte "Die Qualifikation für die Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft mit Einstieg in der vierten Qualifikationsebene als Lehrkraft für besondere Aufgaben an Universitäten hat erworben" ersetzt.
 - bb) Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 - "1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einem für die Tätigkeit als Lehrkraft für besondere Aufgaben einschlägigen Fach nachweist,".
 - cc) In Nr. 2 Buchst. b werden nach dem Wort "erworben" die Worte "oder die Zweite

Staatsprüfung mit Erfolg abgelegt" eingefügt.

- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte "An Kunsthochschulen kann als Lehrkraft für besondere Aufgaben in der Laufbahn des Akademischen Rats oder der Akademischen Rätin eingestellt werden" durch die Worte "Die Qualifikation für die Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft mit Einstieg in der vierten Qualifikationsebene als Lehrkraft für besondere Aufgaben an Kunsthochschulen hat erworben" ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort "werden" ein Komma sowie die Worte "bei Bewerbern für die Hochschule für Fernsehen und Film München soll an Stelle der Tätigkeit nach Halbsatz 1 eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit im einschlägigen Fach nachgewiesen werden" eingefügt.
- d) In Abs. 3 Satz 1 werden im einleitenden Satzteil die Worte "An Fachhochschulen und in Fachhochschulstudiengängen an anderen Hochschulen kann als Lehrkraft für besondere Aufgaben in der Laufbahn des Akademischen Rats oder der Akademischen Rätin eingestellt werden" durch die Worte "Die Qualifikation für die Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft mit Einstieg in der vierten Qualifikationsebene als Lehrkraft für besondere Aufgaben an Fachhochschulen und in Fachhochschulstudiengängen an anderen Hochschulen hat erworben" ersetzt.
- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 - "Fachlehrer und Fachlehrerinnen als Lehrkräfte für besondere Aufgaben".
 - b) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte "Als Lehrkraft für besondere Aufgaben in der Laufbahn des Fachlehrers oder der Fachlehrerin kann eingestellt werden"

durch die Worte "Die Qualifikation für die Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene als Lehrkraft für besondere Aufgaben hat erworben" ersetzt.

- bb) Nr. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:
 - "a) ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einem für die Tätigkeit als Lehrkraft für besondere Aufgaben einschlägigen Fach nachweist oder".
- 3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift und in Abs. 1 Satz 1 wird jeweils das Wort "Angestelltenverhältnis" durch die Worte "privatrechtlichen Arbeitsverhältnis" ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

"⁴Auf die Mindestzeit der hauptberuflichen Tätigkeit nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 sowie § 2 Satz 1 Nr. 3 kann bei Lehrkräften im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis an Fachhochschulen oder in Fachhochschulstudiengängen an anderen Hochschulen eine Tätigkeit im Hochschulbereich angerechnet werden, wenn hierfür dringende dienstliche Gründe bestehen und sich der Bewerber während dieser Tätigkeit besonders bewährt hat."

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

"²Für den Bereich der Vermittlung lebender Fremdsprachen sind Ausnahmen von dem Erfordernis der fachlichen Einschlägigkeit des Hochschulabschlusses zulässig; die Einzelheiten regelt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Verwaltungsvorschrift."

- In § 4 werden die Worte "Art. 9 Abs. 4 und Art. 31 BayBG" durch die Worte "Art. 4 Abs. 2 und Art. 52 des Leistungslaufbahngesetzes" ersetzt.
- 5. § 5 wird aufgehoben.
- 6. Der bisherige § 6 wird § 5.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2012 in Kraft.

München, den 9. März 2012

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Dr. Wolfgang Heubisch Staatsminister

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2230.1.3-UK

Änderung der Bekanntmachung Verfahren zur Erlangung des MODUS-Status

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 27. März 2012 Az.: III.4-5 S 4200.4-6a.14 758

Die Bekanntmachung "Verfahren zur Erlangung des MODUS-Status" vom 27. Oktober 2008 (KWMBl S. 434), geändert durch Bekanntmachung vom 1. Juli 2010 (KWMBl S. 200), wird wie folgt geändert:

- 1. Nr. 1.1 erhält folgende Fassung: "Wenn im Zuge der externen Evaluation einer Schule festgestellt wird, dass diese die im MODUS-Bogen (Anlage 1) vorgesehenen Kriterien erfüllt, wird sie im Evaluationsbericht auf die Möglichkeit der Erlangung des MODUS-Status hingewiesen. Die Schule kann mit einer Frist von drei Monaten nach Eröffnung des Evaluationsberichts einen begründeten Antrag (Anlage 2) auf Verleihung des MODUS-Status beim Staatsministerium stellen. In der Begründung sind die mit der Schulaufsicht abgeschlossenen Zielvereinbarungen enthalten, die einen MODUS-Charakter der Schule rechtfertigen."
- 2. Nr. 1.3 Sätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung: "Grundlegende Voraussetzung für die Zuerkennung des MODUS-Status ist, dass die Schule auf dem MODUS-Bogen in den Kriterien mit den grau hinterlegten Bewertungsfeldern mit 3 ("Stärke") oder 4 ("Große Stärke") sowie in keinem Kriterium mit 1 ("Große Schwäche") bewertet worden ist. Beim Kriterium "Systematik der Qualitätsentwicklung" muss eine Bewertung mit 4 ("Große Stärke") vorliegen."
- 3. Nr. 1.4 Satz 1 erhält folgende Fassung: "Das Staatsministerium fordert nach Eingang des begründeten Antrags bei der Qualitätsagentur den Evaluationsbericht mit dem zugehörigen MODUS-Bogen an. Die Qualitätsagentur bekommt diese Dokumente vom zuständigen Evaluationsteam."
- 4. Nr. 1.5 Satz 1 erhält folgende Fassung: "Das Staatsministerium entscheidet anhand des Evaluationsberichts, des MODUS-Bogens und des begründeten Antrags der Schule über die Vergabe des MODUS-Status und verleiht diesen für einen Zeitraum von fünf Jahren."
- 5. Nr. 1.6 Satz 2 erhält folgende Fassung: "Hierfür ist nach der Durchführung der externen Evaluation eine schriftliche Antragstellung der Schule beim Staatsministerium erforderlich."
- Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2012 in Kraft.

Dr. Peter Müller Ministerialdirektor

Anlage 1



STAATSINSTITUT FÜR SCHULQUALITÄT UND BILDUNGSFORSCHUNG

Qualitätsagentur



MODUS-Bogen

bewertet sind! MODUS-spezifische Kriterien		e e					Anmerkungen	
•		Große Stärke	Stärke		Schwäche	Große Schwäche	(z. B. "keine Bewertung wegen fehlender Einschätzung")	
Prozessqualitäten Schule								
Unterstützende Personalführung						-		
Zielorientiertheit der Leitung						-		
Effizienz der Arbeitsorganisation						-		
Offenheit gegenüber dem schulischen Umfeld						-		
Abgestimmtheit der kollegialen Arbeit						-		
Offenheit für Veränderung						-		
Systematik der Qualitätsentwicklung						-		
Systematisches Monitoring						-		
Interessensförderung						-		
Intensität der Mitwirkung						-		
Förderung der Identifikation mit der Schule						-		
Prozessqualitäten Unterricht und Erziehung								
Lernförderlichkeit des Unterrichtsklimas						-		
Individuelle Unterstützung						-		
Förderung selbstgesteuerten Lernens						-		
Förderung der Lernmotivation						-		
Förderung überfachlicher Kompetenzen						-		
Modus-Empfehlung: Die grau unterlegten Felder kennzeichnen die Be nuss. Keines der im Bogen aufgeführten Kriterier Unterschriften der Mitglieder des Evaluatio	n darf n	nit eir	ner <i>Gr</i>					
Shiorsonniten der mitgheder des Evaluation	5113166							
Drt, Datum								

Anlage 2



STAATSINSTITUT FÜR SCHULQUALITÄT UND BILDUNGSFORSCHUNG

Qualitätsagentur

Antrag auf Erwerb des Status einer MODUS-Schule



gemäß Art. 82 Abs. 5 BayEUG (siehe hierzu auch KMBek zum Verfahren zur Erlangung des MODUS-Status vom 27. Oktober 2008 (KWMBI S. 434) in der jeweils geltenden Fassung)

Schulname:	
Schulnummer:	
Schulart:	Regierungsbezirk/ MB-Bezirk:
Schulleiterin/Schulleiter:	
Adresse der Schule: Straße	
PLZ, Ort	
Unter Einbeziehung der Mitglieder der Schulgemeinschaft in Schulleiterin/als Schulleiter für die oben genannte Schule d Die Begründung des Antrags liegt bei.	
Das Benehmen (bei staatlichen Schulen) bzw. das Einverner wurde hergestellt.	nmen (bei kommunalen Schulen) mit dem Aufwandsträger
Die Schule beantragt die Zuerkennung des MODUS-Status z Mit dem Antrag der Schule werden der Abschlussbericht übe Schulleitung und Schulmanagement und der MODUS-Bogen	er die externe Evaluation einschließlich des Berichts über
Ort, Datum	Unterschrift der Schulleiterin/ des Schulleiters
Für Schulleitungsteams mit weniger als drei Pe Besteht ein Schulleitungsteam aus weniger als drei Persone Weiterleitung des Antrags und der o. g. Anlagen an das Staa Mit ihrer Unterschrift erklären diese ihr Einverständnis zur We Das Einverständnis kann verweigert bzw. bis zur Entscheic widerrufen werden (vgl. Art. 15 Abs. 2 und 3 BayDSG). Vor rin/beim Schulleiter einzulegen; danach über die Schulleite Verweigerung bzw. des Widerrufs des Einverständnisses dur zurückgezogen.	en, so ist die Zustimmung der Schulleitungsmitglieder zur tsministerium erforderlich. eiterleitung der genannten Daten. dung des Staatsministeriums über den Antrag schriftlich Versand des Antrags ist der Widerruf bei der Schulleiterin/den Schulleiter beim Staatsministerium. Im Fall der
Ort, Datum	Unterschrift der Schulleiterin/ des Schulleiters
Ort, Datum	Unterschrift des weiteren Mitglieds im Schulleitungsteam

 $\label{lem:herausgeber/Redaktion:} Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de$

 ${\bf Technische\ Umsetzung:}$ Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

 $\bf Druck:$ Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 8191) 1 26-7 25, Telefax (0 8191) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der "Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die "Verkündungsplattform Bayern" ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblätts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der "Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

ISSN 1867-9129